



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Finanzen

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 237496-2014

Wien, 10. April 2014

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2014 - BudBG 2014, einer Land- und Fortwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 - LuF-PauschVO 2015, einer PferdePauschV sowie eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbareren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMF-010000/0009-VI/1/2014

Zu dem mit Schreiben vom 24. März 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel X3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Grundsätzlich muss in Frage gestellt werden, ob die vorliegende Neuregelung für die Übertragung von Grundstücken im Familienverband verfassungskonform ist, da diese wieder an die veralteten Einheitswerte anknüpft. Eine Reform der Einheitswerte ist dringend geboten. In diesem Zusammenhang darf auch auf das diesbezügliche, vom Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund gemeinsam ausgearbeitete Reformkonzept bezüglich der Grundsteuer aufmerksam gemacht werden.

Da in Hinkunft - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Fälle - für die Bemessung der Grunderwerbsteuer der Verkehrswert heranzuziehen ist, wird vor-

geschlagen, in Anlehnung an § 30 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 in der geltenden Fassung (Immobilienwertsteuer) entsprechende Ausnahmetatbestände für Übertragungen von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen respektive generell für Eintragungen zugunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften den bereits im Gesetzentwurf neu geschaffenen Ausnahmetatbeständen anzufügen.

Für diese Abtretungen wird derzeit in der Regel keine Grunderwerbsteuer entrichtet, was einerseits auf die Freibetragsgrenze des § 3 Abs. 1 Z 1a des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 - GrEStG 1987 zurückzuführen ist, andererseits durch die Betrachtungsweise, dass für öffentliches Gut kein Einheitswert festgesetzt wurde, begründet ist. Sollte keine derartige Befreiung eingeführt werden, müssten vor allem die Gemeinden ab 1. Juni 2014 Grunderwerbsteuer nach dem gemeinen Wert der abgetretenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile bezahlen. Diese Steuer flöÙe aber zu 96 % wieder an eben diese Gemeinden zurück, sodass ein unnötiger Verwaltungsaufwand einerseits bei der Berechnung der Grundlagen (gemeine Werte der Grundstücke) und andererseits bei der Einhebung der Steuer entstünde, dem keine nennenswerten Einnahmen des Bundes gegenüber stünden. Da behördliche Eingriffe ausschließlich im öffentlichen Interesse stattfinden dürfen, ist es gerechtfertigt, derartige Erwerbsvorgänge zur Gänze von der Grunderwerbsteuer zu befreien, wie dies bereits bei der Immobilienwertsteuer erfolgt ist.

Es wird daher angeregt, in § 3 Abs. 1 GrEStG 1987 die folgende Befreiungsbestimmung einzufügen:

„Der Erwerb eines Grundstückes infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs.“

Außerdem wird angemerkt, dass die Wertermittlung des § 26 des Gerichtsgebührengesetzes - GGG nunmehr in Verbindung mit dem neuen § 16 GrEStG 1987 wenig zweckmäßig erscheint, da vor allem für Private bei unentgeltlichen Übertragungen die Notwendigkeit einer Vorlage eines Gutachtens zu massiven Mehrbelastungen führen wird.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 5

(zu MA 5 - 237927/14)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen